

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

### **des Ausschusses für Wirtschaft und Wissenschaft**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/7412 -**

### **Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen**

**Berichterstatter:** Abgeordneter Schaft

#### **Beratungen:**

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung vom 9. Dezember 2016 (vergleiche Drucksache 6/3202) hat die Präsidentin des Landtags den Gesetzentwurf im Einvernehmen mit den Fraktionen am 1. Juli 2019 vorab an den Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft überwiesen (vergleiche Drucksache 6/7440).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 27. Juni 2019, in seiner 61. Sitzung am 5. Juli 2019 und in seiner 62. Sitzung am 5. September 2019 beraten und ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

#### **Beschlussempfehlung:**

A. Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Worte "zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen" durch die Worte "Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, (zentral zulassungsbeschränkte Studiengänge)" ersetzt.
2. Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:  
  
"8. In § 5 Abs. 2 wird die Verweisung '§ 3' durch die Verweisung '§ 3 Abs. 1' ersetzt."
3. Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 9 und 10.

4. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und in § 6 b Abs. 1 Satz 7 werden nach dem Wort "vergeben" ein Komma und die Worte "soweit nach Durchführung der Nachrückverfahren noch Studienplätze frei geblieben sind" eingefügt.
5. Die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden die Nummern 12 bis 14.
6. Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15 und die Worte "Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind" werden durch die Worte "zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen" ersetzt.
7. Die bisherigen Nummern 15 bis 22 werden die Nummern 16 bis 23.
8. Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 24 und in Buchstabe a Nr. 3 wird die Verweisung "§§ 6 b, 10 a und 11" durch die Verweisung "§§ 6 b, 10 a, 11 und 15 Abs. 1" ersetzt.
9. Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 25 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe "Sommersemester 2020" durch die Angabe "Wintersemester 2020/2021" ersetzt.
  - b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

"(3) In den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen findet das Thüringer Hochschulzulassungsgesetz in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen geltenden Fassung erstmalig auf die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021 Anwendung.

(4) In den zentral zulassungsbeschränkten Studiengängen findet das Thüringer Hochschulzulassungsgesetz in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen geltenden Fassung erstmalig auf die Vergabeverfahren Anwendung, die dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen unmittelbar nachfolgen."
  - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Für Vergabeverfahren, die den Vergabeverfahren nach den Absätzen 3 und 4 vorangehen, finden die Bestimmungen des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes in der am Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen geltenden Fassung weiter Anwendung. Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 529; 530)

findet für die Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung begonnen wurden, weiter Anwendung."

10. Die bisherigen Nummern 25 bis 27 werden die Nummern 26 bis 28.

- B. Die Landtagspräsidentin wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Vorlagen, der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Wucherpfennig  
Vorsitzender